

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juli

1987

Inhalt

	Seite
Dienstnachrichten	37
Stellenausschreibungen	38
Kirchliche Gesetze:	
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern	45
Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten	45
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen	46
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz)	46
Arbeitsrechtsregelungen:	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/87 zur Änderung der AR-HAng	47
Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/87 über den Eintritt in den Vorruhestand (Vorruhestandsregelung – VRR)	47
Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/87 zur Änderung des Vergütungsgruppenplanes für kirchliche Mitarbeiter	50
Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/87 zur Änderung des Vergütungsgruppenplanes für kirchliche Mitarbeiter	51
Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/87 zur Änderung des Vergütungsgruppenplanes für kirchliche Mitarbeiter	52
Verordnungen:	
Verordnung zur Umwandlung der Verbandsorgane des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe	54
Verordnung über die Schulbesuche an den öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Schulbesuchsordnung)	55
Durchführungsbestimmungen:	
Durchführungsbestimmungen zur Schulbesuchsordnung	56
Bekanntmachungen:	
Mitglieder der Landessynode, des Landeskirchenrats und der Bischofswahlkommission (Änderung)	57
Informationstagung „Theologiestudium und Pfarrerberuf“	57
Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe	58

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hans Rudolf Pfisterer in Freiburg (Matthäusgemeinde) zum Pfarrer in Meißenheim.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Christiane Diecke-Cichon in Mannheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Luthergemeinde) zur Pfarrerin daselbst,

Pfarrvikarin Hiltrud Schneider, Pfarrstelle II der Kirchengemeinde St. Blasien in Höchenschwand zur Pfarrerin daselbst,

Pfarrvikar Dieter Splinter in Waldkatzenbach zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Rita Hertel in Karlsruhe (Philippusgemeinde) zur Pfarrerin daselbst,

Pfarrvikar Werner Higel in Mannheim (Paulusgemeinde) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikarin Christiane Vogel in der Pfarrgemeinde Inzlingen zur Pfarrerin daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Rudolf Atsma in Neckargemünd (Stephanusgemeinde) zum hauptamtlichen Religionslehrer an der Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Rolf-Alexander Thieke, bisher beurlaubt zum Dienst als Theologischer Studienleiter am Seminar für biblische Seelsorge – Schloß Reichenberg, zum hauptamtlichen Religionslehrer und Schulpfarrer an den Schulen Schloß Salem in Salem als Pfarrer der Landeskirche.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 und 3
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Eva-Maria Steiger in Konstanz (Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden – Dienstbereich Südbaden) mit 1/2 Deputat zur Pfarrerin daselbst.

Entschließung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Ernannt:

Kirchenamtmannd Andreas Hetzel beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden zum Kirchenamtsrat.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Günter Dressler in Donaueschingen mit der Erteilung des Religionsunterrichts am Fürstenberg-Gymnasium – wie bisher – mit 6 Wochenstunden und ab Schuljahr 1987/88 mit der Erteilung des Religionsunterrichts am Hoptbühl-Gymnasium in Villingen mit 16 Wochenstunden.

Pfarrdiakon Bernward Klawitter, zuletzt in Heidelberg (Emmertsgrund-Gemeinde), nach Mückenloch zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Religionslehrerin Pfarrerin Evelyn Sandmann in Schriesheim Institut Sigmund (14 Wochenstunden) ab Schuljahr 1987/88 nach Heidelberg Carl-Bosch-Schule mit 1/2 Deputat,

Religionslehrer Dr. Jochen Schlüter in Waldshut Hoehrhain-Gymnasium nach Gundelfingen Kreisgymnasium mit 12 Wochenstunden und an das Berufliche Gymnasium St. Ursula in Freiburg mit 4 Wochenstunden.

Verliehen

(gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. v Grundordnung):

Kantor Heinrich Trötschel, Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe, die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“.

Beurlaubt auf Antrag

(gemäß § 4 ErprobG):

Pfarrerin Hilde Bitz in Mannheim (Krankenhauspfarrstelle IV),

Pfarrer Dr. theol. Rudolf Landau in Sexau.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Helmuth Galda, zuletzt in Buchen, am 24.5.1987,

Pfarrer i.R. Theodor Lipps, zuletzt in Ludwigshafen a.B., am 12.5.1987.

Stellenausschreibungen

I. Pfarrstellen**Erstmalige Ausschreibungen****Dühren**

(Kirchenbezirk Sinsheim)

Die Pfarrstelle ist frei und kann ab 16. September 1987 wiederbesetzt werden.

Dühren, idyllisch von Wald und Flur umgeben, ist eine Wohngemeinde ländlichen Charakters mit einem großen Neubaugebiet.

Der Ort mit ca. 1.800 Einwohnern (davon sind ca. 1.050 evangelisch) ist ein Stadtteil der Großen Kreisstadt Sinsheim.

Im Ort selbst ist ein kommunaler Kindergarten und eine vierklassige Grundschule.

Sämtliche weiterführenden Schulen sind im Zentralort (Entfernung: 3 km).

Das Wahrzeichen und Herz der Kirchengemeinde ist die sehr schöne, auf dem Berg liegende Nikolauskirche mit gotischem Chor (1494).

Hier feiert die Gemeinde ihre Gottesdienste in vielfältiger und originaler Form.

Im 1979 erbauten, großzügig ausgestatteten Gemeindehaus ist ein reges Gemeindeleben beheimatet mit 2 Frauengruppen, Kirchenchor, Flötenkreis, Jung-schar, Teenagerkreis, Bibelkreis und Bibelstudienkurs, die sich alle regelmäßig treffen.

Das (wie auch die Kirche) denkmalgeschützte Pfarrhaus (1771) hat als besonderen Schatz einen großen Garten mit alten Bäumen (direkt neben dem Gemeindehaus). Es ist frei und wird gründlich renoviert.

Kirchengemeinde und Ältestenkreis legen Wert auf wirklichkeitsbezogene Predigt und die Erhaltung bestehender Ordnungen (wie z.B. die dreijährige Christenlehre) und wünschen, daß die Kirche mit ihrem differenzierten Gottesdienstangebot der Mittelpunkt der Gemeinde bleibt, eine Öffnung zur Ökumene mit unseren katholischen Mitchristen und eine aktive, offene Einstellung zu allen Bereichen des dörflichen Lebens vollzieht.

Mit dem Pfarrdienst in Dühren ist die Seelsorge an der Kreispflegeanstalt in Sinsheim verbunden.

An der Grundschule in Dühren sind 4 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Stelle eignet sich besonders für ein Ehepaar, das sich die Arbeit teilt.

Interessenten kann eine Kopie des sehr ausführlichen und aufschlußreichen Visitationsberichts (Oktober 1985) zugeschickt werden.

Karlsruhe-Knielingen, Westgemeinde

(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Stelle wird zum 16. August 1987 frei und ist neu zu besetzen. Ihr bisheriger Inhaber war fast 16 Jahre in der Kirchengemeinde tätig.

Knielingen liegt am Nordwestrand von Karlsruhe. Die selbständige Kirchengemeinde besteht aus der West- und der Ostpfarre. Beide verstehen sich als Teil einer großen Einheit und haben je ca. 2.500 Gemeindeglieder.

In der Westpfarre, deren Pfarrstelle hier ausgeschrieben wird, stehen eine über 500 Jahre alte Kirche, das Wahrzeichen des Ortes, sowie ein Gemeindehaus mit Kindergarten und Jugendräumen. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. In der Ostpfarre steht ein modernes Gemeindezentrum.

Der Bereich der Seelsorge ist nach den Pfarreien West und Ost getrennt; ebenso der Konfirmandenunterricht und Christenlehre. Die Gottesdienste werden von den Inhabern der Pfarrstellen im 14-tägigen Wechsel jeweils in der Kirche (9.30 Uhr) und im Gemeindezentrum (10.45 Uhr) gehalten. Im übrigen wird die Gemeindegemeinschaft in gegenseitiger Absprache unter den Pfarrern geleistet.

Alle die Gesamtgemeinde betreffenden Entscheidungen werden vom Kirchengemeinderat, weitgehend nach Vorbereitung in seinen Ausschüssen, in monatlichen Sitzungen getroffen. Daneben beraten und entscheiden die Ältestenkreise die nur ihre Pfarre betreffenden Angelegenheiten in getrennten Sitzungen, die nach Bedarf einberufen werden.

Fester Bestandteil der Westpfarre sind: Frauenkreis, Mutter- und Kind-Kreis, Bastelkreis, Gymnastikgruppe, Jugendkreis, Buben- und Mädchenjungschar sowie ein Kindergottesdiensthelferkreis.

Im Bereich der Westpfarre liegt einer der 3 Kindergärten der Kirchengemeinde. Die Krankenpflege wird von der Sozialstation Neureut-Knielingen-Nordweststadt geleistet.

Die vielfältigen musikalischen Aktivitäten der Kirchengemeinde leitet ein hauptamtlicher Kantor auf einer B-Kirchenmusikerstelle.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Ihm steht eine an selbständiges Arbeiten gewöhnte Pfarramtssekretärin zur Seite. Seit zwei Jahren arbeitet eine Gemeindediakonin mit halbem Deputat in der Gemeinde.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n erfahrene/n Seelsorger/in der/die bereit ist, die Entwicklung und Gestaltung der Gemeinde in einer den aufgezeigten Strukturen entsprechenden partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Kollegen der Ostpfarre und allen Mitarbeitern zu fördern.

Mannheim - Friedrichsfeld, Johannes-Calvin-Gemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle wird wegen Zuruhesetzung des Pfarrstelleninhabers zum 1. September 1987 frei und ist ab 1. März 1988 neu zu besetzen.

Gemeinde:

- Eine selbständige Kirchengemeinde, im Südosten Mannheims gelegen (Entfernung zu Mannheim und Heidelberg je 10 km).
- Bevölkerung überwiegend mittelständisch, trotz Großstadtnähe dörflicher Charakter.
- Der Gemeinde Friedrichsfeld (ca. 2.300 Gemeindeglieder) sind die Ortsteile Neu-Edingen und Berlich der Kirchengemeinden Edingen und Neckarhausen, einschließlich des Wahlrechts, pfarramtlich zugeteilt (ca. 1.000 Gemeindeglieder).
- Die Gemeinde ist der Evang. Sozialstation Mannheim - Süd e.V. angeschlossen.
- Guter Kontakt zur Partnergemeinde in der DDR.
- Gutes Verhältnis zur katholischen Gemeinde.

Gebäude:

- Kirche - 1902 erbaut - 1978 renoviert
- Das Pfarrhaus - 1911 erbaut - mit Amtsräumen, großer Wohnung und Garten, neben der Kirche, wird 1987 gründlich renoviert.
- Modernes Gemeindehaus - 1977 erbaut - mit vielseitig nutzbaren Räumen, neben der Kirche.
- 1984/85 völlig renovierter und erweiterter Kindergarten in der Nähe der Kirche (3 Gruppen - Träger ist ein rechtsfähiger Gemeindeverein).

Mitarbeiter:

- Aufgeschlossener Ältestenkreis, zugleich Kirchengemeinderat;
- Pfarramtssekretärin (nebenberuflich);
- Kirchendienerin (3/4 Deputat);
- nebenberuflicher Organist und Chorleiter (B-Musiker);
- Kindergottesdienst-Helferkreis;
- großer ehrenamtlicher Mitarbeiterkreis;
- ein Lektor ist Gemeindeglied.

Gemeindearbeit (selbständige Kreise):

- Besuchsdienstkreis, ökumenischer Kreis,
- Frauenkreis, Handarbeitskreis, Bastelkreis,
- Gesprächskreis der mittleren Generation,
- monatlicher Nachmittag der älteren Generation,
- rege Kirchenmusik (Kirchenchor, Jugendchor, Kinderchor, Singegarten und Orff-Spielkreis).

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeinde freut sich auf die Zusammenarbeit mit einem/r Pfarrer/in (oder Theologen-Ehepaar),

- dem/der Verkündigung und Seelsorge wesentliche Aufgaben sind,
- der/die Bereitschaft zum Aufbau einer Jugendarbeit haben,
- der/die bereit sind, neue Formen des Gottesdienstes weiterzuführen und zu erproben,
- der/die vertrauensvoll mit den Kirchenältesten und den Gemeindegliedern zusammenarbeiten.

Oberacker

(Kirchenbezirk Bretten)

Nach über 20-jähriger Vakanz ist die Pfarrstelle Oberacker wieder zu besetzen.

Oberacker gehört zu den 9 Ortschaften, die zusammen die „Stadt Kraichtal“ bilden, und liegt in unmittelbarer Nähe von Bruchsal und Bretten (jeweils 10 km). Von ca. 700 Einwohnern sind knapp 500 evangelisch. Grund- und Hauptschule befinden sich im benachbarten Münzesheim (2 km), weiterführende Schulen sind in Bruchsal und Ubstadt.

Die kunsthistorisch reizvolle Kirche wurde 1770/71 erbaut und von 1980 - 1984 umfassend renoviert. Das geräumige Pfarrhaus (5 Wohn- und 2 Diensträume) wird in diesem Jahr instandgesetzt (Dachgeschoß ist ausbaufähig). Im Erdgeschoß des Pfarrhauses wurde 1977 ein Gemeinderaum eingerichtet. Pfarrhaus und Kirche bilden ein einheitliches Areal.

Der kirchliche Kindergarten (1 Gruppe) wird von einer Diakonisse des Mutterhauses Nonnenweier geleitet.

Die Gemeinde hat einen Posaunenchor, der in diesem Jahr auf sein 20-jähriges Bestehen zurückblicken kann. Den Orgeldienst teilen sich 2 Organisten. Der Kindergottesdienst wird von einem Helferkreis versehen; Mitarbeit des Pfarrers/der Pfarrerin wird erwartet. Weiter

ist ein Frauenkreis vorhanden, der derzeit vom Pfarrer und seiner Frau gestaltet wird. Jungscharen und Jugendkreis werden von Mitarbeitern der AB-Gemeinschaft geleitet. Zu den Ortsvereinen besteht ein gutes Verhältnis. Der Männergesangsverein wirkt bei Bedarf im Gottesdienst oder sonstigen kirchlichen Veranstaltungen mit.

Die Kirchengemeinde ist Mitträger der Diakoniestation Kraichtal. Zu den Nachbargemeinden besteht ein guter Kontakt, insbesondere zur Gemeinde Münzesheim, von wo aus Oberacker derzeit mitbetreut wird.

Am Ort befindet sich eine Fachklinik für 40 alkohol-, drogen- und medikamentenabhängige Frauen, die seelsorgerlich mitzubetreuen sind. Träger der Klinik ist die evangelische Stadtmission Heidelberg.

Mit dem Pfarrdienst in Oberacker ist als Zusatzauftrag Krankenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus Bretten verbunden, die zusammen mit dem Pfarrer einer anderen Gemeinde versehen wird. Bei diesem Auftrag entfällt ein Religionsunterrichtsdeputat.

Alternativ wird die Pfarrstelle mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) ohne den Zusatzauftrag im Kreiskrankenhaus Bretten angeboten.

Gemeinde und Ältestenkreis (5 Mitglieder) wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit klarer Wortverkündigung, Bereitschaft zur Mitarbeit in den Gemeindegremien und im Kindergottesdienst. Den Kontakt zur Gemeinde durch Hausbesuche sowie die Seelsorge betrachtet der Kirchengemeinderat als eine zentrale Aufgabe des Stelleninhabers.

Oftersheim, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts
(Kirchenbezirk Oberheidelberg)

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes wird durch Wechsel des bisherigen Stelleninhabers frei und ist ab 16. Februar 1988 neu zu besetzen.

Oftersheim liegt in der Mitte zwischen Heidelberg und Mannheim und gehört zum Rhein-Neckar-Kreis. Von den 10.800 Einwohnern sind ca. 5.300 evangelisch.

Kirche und angebautes Gemeindehaus sind 30 Jahre alt und in gutem baulichen Zustand. Gegenüber liegt das in den gleichen Jahren erbaute, geräumige Pfarrhaus mit Garten, das im vergangenen Jahr außen renoviert wurde. Das gemeinsame Büro des Gruppenpfarramtes befindet sich im Erdgeschoß.

Zur Gemeinde gehören 2 dreigruppige Kindergärten, die ebenfalls in gutem baulichen Zustand sind. Im Ortsteil Hardtwaldsiedlung verfügt die Gemeinde über ein am Waldrand gelegenes Spielgelände mit Gruppenraum, in dem auch einmal monatlich Gottesdienst gefeiert wird.

Am Ort sind 2 Grundschulen und eine Hauptschule. Alle weiterführenden Schulen sind im angrenzenden Schwetzingen auf kürzestem Weg zu erreichen.

Oftersheim verfügt über zahlreiche Freizeiteinrichtungen (großes Freizeitbad, Bücherei, Sporthallen usw.). Der angrenzende Hardtwald ist ein beliebtes Naherholungsgebiet.

Den Pfarrern steht eine erfahrene Sekretärin zur Seite (20 Wochenstunden). Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen. Sie ist Mitglied der Evangelischen Diakoniestation Schwetzingen. In der Gemeinde besteht ein mitgliedsstarker Krankenpflegeverein.

Der Stelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grudschule zu erteilen.

In der Gemeinde bestehen viele, größtenteils selbständig arbeitende Gruppen: Jungscharen und Jugendgruppen, Christenlehrgruppen, Frauenkreise, Männerkreis, Mutter-Kind-Gruppe, Ehepaarkreis, Hauskreise, Besuchsdienst, Gesprächskreis, ökumenischer Arbeitskreis, Theatergruppe, Kindergottesdiensthelfer, Jugendleiterrunde, Eichenkreuz-Tischtennisverein u.a.

Posaunenchor, Kirchenchor und Flötengruppe gestalten in regelmäßigen Abständen den Gottesdienst mit. Ein „Gebet zur Wochenmitte“ wird selbständig von Jugendleitern gestaltet.

Der bisherige Stelleninhaber hatte als Schwerpunkte seiner Arbeit folgende Bereiche: Jugendarbeit / Schulung und Begleitung der Mitarbeiter / umfangreiche Freizeitarbeit / Ökumenische Kontakte / Kontakte zu Vereinen und Öffentlichkeitsarbeit.

Gottesdienste werden im Wechsel mit dem anderen Pfarrer gehalten. Die Gemeinde ist in 2 Seelsorgebezirke geteilt. Danach richten sich im wesentlichen die Besuche, Seelsorgearbeit, Konfirmandenunterricht und Kasualien aus.

Der Kirchengemeinderat besteht aus 16 gewählten Vertretern. Seine Mitglieder haben schwerpunktmäßig verschiedene Aufgaben in der Gemeinde übernommen, darunter auch Mitarbeit im Gottesdienst.

Kirchengemeinderat, Pfarrer und Gemeinde freuen sich auf eine/n Pfarrer/in, der/die

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegen der Pfarrstelle II mitbringt,
- aufgeschlossen ist für die vielfältigen Formen unserer Gemeindegemeinschaft,
- Ideen mitbringt für neue Formen des Gottesdienstes und des Gemeindelebens,
- Freude an der Begegnung und Arbeit mit Jugendlichen hat,
- fähig ist, Mitarbeiter zu finden, zu schulen und zu begleiten,
- gemeinsam mit einer großen, erfahrenen Mitarbeitergruppe die vielfältige Freizeitarbeit weiterführt,
- offen ist zur Fortsetzung der guten ökumenischen Zusammenarbeit,
- die guten Kontakte zur politischen Gemeinde und den Vereinen des Ortes pflegt.

Der Kirchengemeinderat ist gerne zur Kontaktaufnahme und einem Vorgespräch mit interessierten Bewerbern bereit.

St. Georgen / Schw. Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle wird ab 1. August 1987 durch Wahl der bisherigen Stelleninhaberin auf eine Auslandspfarrstelle frei und ist neu zu besetzen.

St. Georgen im Schwarzwald (800-900 m) ist eine Industriestadt (vorwiegend Feinwerk- und Elektrotechnik) mit ca. 15.000 Einwohnern. Alle Schularten befinden sich am Ort, ein evangelischer Kindergarten und eine Grund- und Hauptschule gehören zur Johannesgemeinde. Im Bereich der Kirchengemeinde gibt es ein Krankenhaus und ein Altenheim, die Seelsorge in diesen beiden Häusern wird von den 4 Pfarrstelleninhabern gemeinsam übernommen. Die Kirchengemeinde umfaßt 4 Pfarreien. Zur Johannesgemeinde gehören ca. 2.000 Gemeindeglieder, sie besteht als Gemeinde erst 8 Jahre, ein Neubaugebiet, das in den letzten dreißig Jahren entstanden ist, von einigen wenigen Höfen abgesehen. Das Ökumenische Gemeindezentrum (1978 erbaut) wird von der Johannesgemeinde und von der katholischen Gemeinde gemeinsam benutzt und verwaltet. Dies geschieht in einer unkomplizierten Weise. Hier befindet sich auch die Kapelle (ca. 110 Sitzplätze), in der in der Regel der gut besuchte Gottesdienst stattfindet. Das Ökumenische Gemeindezentrum hat sich inzwischen zu einem Treffpunkt für jung und alt entwickelt mit Jungscharen, Jugendgruppen, Bibelkreisen, Frauengruppe, Seniorennachmittagen, Hausaufgabenhilfe usw., ebenso sind die Cafeteria und die Bücherei im Hause eine wichtige Anlaufstelle. Viele Ehrenamtliche (etwa 50) und 3 Hauptamtliche sorgen für ein reges Gemeindeleben und für die Ordnung im Haus.

Die Gemeindediakonin der Michaels- und Lorenzpfarre steht für die Kinder- und Jugendarbeit auch für die Johannesgemeinde in beratender Funktion zur Verfügung.

Es sind 6 Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

Das Pfarrhaus, fünf Minuten Fußweg vom Ökumenischen Gemeindezentrum entfernt, 1981 erbaut, ist sehr schön gelegen, mit Kachelofen im Wohn- und Arbeitszimmer. Das Haus in Hanglage gebaut, verfügt über 6 große und helle Privatzimmer, 2 Pfarramtsräume, in denen eine Sekretärin mit 20 Wochenstunden arbeitet und einen großen Garten.

Die Gemeinde mit einem engagierten Ältesten- und Mitarbeiterkreis wünscht sich einen Pfarrer/in, der/die

- besonderen Probleme einer jungen Gemeinde aufnimmt,
- zur engen Zusammenarbeit mit den Kollegen in St. Georgen bereit ist,
- offen für die Ökumene ist.

Auf Wunsch steht der letzte Visitationsbericht (1985) zur Verfügung.

Staufen (Kirchenbezirk Müllheim)

Die Pfarrstelle wird zum 16. August 1987 frei und ist ab 16. Februar 1988 neu zu besetzen.

Staufen ist eine historische Kleinstadt mit 7.500 Einwohnern, davon sind rd. 2.500 evangelisch.

Zur evangelischen Kirchengemeinde Staufen gehört die Diasporagemeinde Münstertal mit 520 evangelischen Einwohnern. In der dortigen kleinen evangelischen Kirche findet ebenfalls jeden Sonntag ein Gottesdienst statt. Der Gottesdienstbesuch in Staufen und

in Münstertal erfreut sich einer überdurchschnittlich guten Beteiligung. Die Gemeinde in Staufen selbst ist geprägt von der Vielfalt selbständiger Gruppen, wie dem Kreis der älteren Gemeindeglieder, der Jugendarbeit innerhalb des CVJM, der kirchenmusikalischen Arbeit, der Frauenarbeit, der Kinderarbeit, den Pfadfindern und den verschiedenen Hausbibelkreisen. Zentrum dieser Gemeindeaktivitäten ist ein im Jahr 1985 fertiggestelltes ansprechendes Gemeindehaus.

Dem Pfarrer zur Seite steht ein zur Mitarbeit bereiter Kirchengemeinderat, verschiedene ehrenamtliche Mitarbeiter, ein hauptamtlicher Gemeindevikar sowie ein Zivildienstleistender. Das Gemeindebüro wird durch eine Teilzeitkraft versorgt.

Der Pfarrer wird in Staufen eine vielschichtige und aufgeschlossene Gemeinde vorfinden, die bereit ist, unter der Leitung des Pfarrers die gemeindlichen Aufgaben anzugehen. Sie wünscht sich einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung und einer klaren biblisch fundierten Verkündigung. Der Kirchengemeinderat strebt die Weiterführung des missionarischen Gemeindeaufbaus an mit der Zielsetzung, Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen. Die soziale Einstellung der Gemeinde zeigt sich auch an der Spendenfreudigkeit, an einem aktiven Besuchsdienst und bei gezielten Hilfeleistungen für Bedürftige am Ort und in der Dritten Welt.

Die Stadt Staufen liegt im Dreiländereck mit guten Verbindungen in die Schweiz, nach Frankreich und nach Freiburg. Dazu kommen die angrenzenden Erholungsgebiete des Südschwarzwaldes. In nächster Umgebung befinden sich die Heilbäder Bad Krozingen, Badenweiler und Bad Bellingen. Schulisch ist Staufen versorgt durch eine Grund- und Hauptschule sowie das Faust-Gymnasium. Eine Realschule befindet sich in Bad Krozingen (3 km entfernt). Am Ort gibt es 2 konfessionelle Kindergärten, wobei die Kirchengemeinde Staufen Träger des evangelischen Kindergartens ist. Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen innerhalb 7 Wochen an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Verlängerung der Bewerbungsfrist erfolgt im Hinblick auf die Urlaubszeit.

Sennfeld

(Kirchenbezirk Adelsheim)

Die Pfarrstelle Sennfeld ist Patronatspfarrei des Freiherrn von und zu Adelsheim. Sie wird nach 15-jähriger Tätigkeit des seitherigen Pfarrers zum 16. August 1987 frei und kann ab 1. Januar 1988 neu besetzt werden.

Sennfeld ist eingemeindeter Stadtteil von Adelsheim und hat ca. 1.250 Einwohner, darunter 870 evangelische.

Adelsheim ist ein schönes altes Städtchen mit über 1.200 jähriger Tradition. Sennfeld liegt im badischen Frankenland an den Ausläufern des Odenwaldes nahe der württembergischen Grenze. Der überwiegende Teil der Bevölkerung arbeitet in der Industrie, die landwirtschaftlichen Betriebe sind rückläufig. Die Grund- und Hauptschule befindet sich im 3 km entfernten Adelsheim. Gymnasien und Realschulen befinden sich im 10 km entfernten Möckmühl oder im 7 km entfernten Osterburken (Ganztagsschule). Außerdem befindet sich in Adelsheim ein Staatl. Aufbaugymnasium. Die Sonderschule ist in Osterburken. Die Busverbindungen sind gut. Das 1895 erbaute Pfarrhaus (Backsteinbau) ist in gutem baulichen Zustand und umfaßt im Erdgeschoß das Dienstzimmer des Pfarrers und weitere 3 Räume, die teilweise privat oder dienstlich genutzt werden können. Die Privatwohnung im 1. Stock umfaßt 3 Zimmer, Küche und Bad (Warmwasser-Ölheizung). Im 2. Stock befinden sich 2 Mansarden, die ebenfalls beheizbar sind. Zum Pfarrhaus gehört ein 4 ar großer Garten (Grasanlage mit Sträuchern) sowie eine Garage mit Schopf. Neben dem Pfarrhaus liegt das sehr schöne, im vergangenen Jahr eingeweihte Gemeindehaus im Fachwerkstil mit Jugendraum, Saal und Küche sowie den notwendigen sanitären Einrichtungen. Im Dachgeschoß soll ein weiterer Jugendraum entstehen.

Die Sennfelder Kirche, 3 Minuten vom Pfarrhaus entfernt, wurde 1616 erbaut und mehrmals renoviert; sie befindet sich in gutem baulichen Zustand. In Sennfeld herrscht ein lebendiges Gemeindeleben: Frauenkreis, Vertrauensfrauenkreis, Männerkreis, Kirchenchor, Flötenkreis, Bibelkreis, Christenlehre, Seniorenkreis, verschiedene Jugendkreise.

Die Kirchengemeinde unterhält einen zweigruppigen Kindergarten. Das Kirchengartengebäude ist in gutem baulichen Zustand.

Mitzuverwalten ist die selbständige Kirchengemeinde Korb. Korb gehört zum württembergischen Landkreis Heilbronn und ist in die Stadt Möckmühl eingemeindet.

Die Korber Kirche wurde 1742 erbaut und mehrmals renoviert. Sie besitzt im Altarraum wertvolle Fresken, die z.Zt. restauriert werden. Außerdem besitzt die Kirche eine wertvolle Ehrlich-Orgel.

Das 1742 erbaute Pfarrhaus mit 3 ar Garten ist vermietet. Ein Raum für die Gemeindegemeinschaft sowie ein Dienstzimmer steht im Pfarrhaus zur Verfügung. In Korb besteht ein Frauenkreis, Vertrauensfrauenkreis und Jugendkreis. Korb hat 270 Einwohner, davon sind 255 evangelisch.

Zu Korb gehören noch die beiden Weiler Hagenbach und Dippach, die jeweils 2 km von Korb entfernt liegen.

Beide Gemeinden Sennfeld und Korb sind der evangelischen Diakoniestation Adelsheim angeschlossen.

In beiden Gemeinden findet sonntäglich Haupt- und Kindergottesdienst statt.

Die Visitation für beide Gemeinden wurde 1986 durchgeführt. Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Stunden Religionsunterricht in der Grund- und Hauptschule Adelsheim zu erteilen und sollte, wie im Kirchenbezirk Adelsheim üblich, ein Bezirksamt übernehmen. Das Verhältnis zur katholischen Pfarrgemeinde, die von Adelsheim verwaltet wird, ist gut.

Sennfeld und Korb sind dem Rechnungsamt in Tauber-bischofsheim angeschlossen.

Beide Ältestenkreise wünschen sich einen Pfarrer, der die aufgebaute Gemeindegemeinschaft weiterführt. Alle Ältesten wie auch viele andere Gemeindeglieder sind zu aktiver Mitarbeit bereit. Der neue Pfarrer soll Mut, Phantasie und freudigen Einsatz mitbringen. Es werden echte Aufgaben und eine harmonische Gemeinschaft geboten. Der neue Pfarrer kann sich in Sennfeld und Korb wohlfühlen und darf mit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in beiden Gemeinden rechnen.

Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Bewerbungen für die Patronatsstelle Sennfeld sind bis spätestens 19. August 1987 abends mit einem Lebenslauf an Herrn Joachim Freiherr von Adelsheim von Ernest, Schloß, 6962 Adelsheim, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Verlängerung der Bewerbungsfrist erfolgt im Hinblick auf die Urlaubszeit.

II. Pfarrstellen

Nochmalige Ausschreibungen

Bruchsal, Luthergemeinde-Süd

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle wurde zum 16. April frei und ist ab 16. September 1987 neu zu besetzen.

Die Kernstadt Bruchsal und Stadtteile umfassen zusammen ca. 36.000 Einwohner mit vorwiegend katholischem Bevölkerungsanteil. Am Ort befinden sich alle weiterführenden Schulen, ein großes evangelisches Altenzentrum sowie das Kreis Krankenhaus.

Die Luthergemeinde-Süd zählt ca. 2.400 Gemeindeglieder; sonntäglich Gottesdienst in der Lutherkirche im Wechsel mit dem Pfarrer der Nordpfarre, Mithilfe beim Gottesdienst im Altenzentrum, Abendgebet (Taizé) am Freitagabend; Gemeindejugend (6 Gruppen, Leiterkreis), Kindergottesdiensthelferkreis, Kindergarten (3 Gruppen), 3. Welt-Laden (Arbeitskreis), Ältestenkreis (9 Mitglieder).

Aktivitäten zusammen mit der Nordpfarre und z.T. mit der Gesamtkirchengemeinde: Kirchen-, Posaunen-, Kinder-, Flötenchor (hauptamtlicher Kantor), Frauenkreis, Alternachmittage-, ausflüge, Gemeindebrief (4 pro Jahr, Redakteur); CVJM, Nachbarschaftshilfe, Gemeindepflege, EAN, JUH.

Die Luthergemeinde-Süd ist eine der 4 Pfarrgemeinden in der Gesamtkirchengemeinde Bruchsal. Luther-Süd liegt im Zentrum der Stadt. Die Lutherkirche ist Gotteshaus für die Nord- und die Südpfarrei. Der Pfarrer der Nordpfarre ist z. Zt. Dekan des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land.

Dem Pfarrer steht eine erfahrene Sekretärin zur Seite (12-Wochenstunden); das Rechnungswesen erfolgt über das Rechnungsamt Bretten.

Der Stelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Lutherkirche, 1936 erbaut, hat 750 Sitzplätze (nebenamtliche Kirchendienerin). Das Gemeindehaus (Baujahr 1972) umfaßt ein Saal mit Gruppenräumen (hauptamtlicher Hausmeister). Im Kindergarten der 1935 erbaut und zwischenzeitlich renoviert wurde befinden sich im Keller Jugendräume.

Das Pfarrhaus befindet sich gegenüber der Kirche und wurde 1980 renoviert:

EG: Büro, Archiv, Druckraum, 3. Welt-Laden, Studierzimmer, Besprechungszimmer; 1. OG: 4 Zimmer, Küche, Bad, 2 WC; 2 OG: 3 Zimmer, Küche, Dusche, WC; kleiner Garten, Garage und Abstellplatz.

Die Gemeinde erwartet von dem/der künftigen Pfarrer/Pfarrerin Freude an Predigt und Liturgie; geistliche Unterstützung der Mitarbeiterschaft und Kooperationsbereitschaft; wünschenswert sind ferner die Bereitschaft, bei der Verwaltung der Gesamt-Kirchengemeinde mitzuwirken.

Freiamt-Mußbach

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle wird durch den Wechsel des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Juli 1987 frei und ist neu zu besetzen.

Mußbach und der Filialort Brettental gehören zur politischen Verbandsgemeinde Freiamt am Westhang des mittleren Schwarzwaldes. Die seit 1556 rein evangelische Gemeinde umfaßt ca. 1.300 Gemeindeglieder (Mußbach: ca. 950/Brettental: ca. 350).

Jeden Sonntag ist in Mußbach und Brettental Gottesdienst. Er wird überdurchschnittlich gut besucht. Die 1901 errichtete Mußbacher Kirche und die 1720 erbaute Brettentäler Kirche befinden sich in ausgezeichnetem baulichen Zustand. Bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle wird der Bau des aus eigenen Mitteln finanzierten Gemeindehauses in Mußbach abgeschlossen sein.

In Mußbach steht ein Pfarrhaus mit 7 Zimmern sowie ein Pfarrgarten zur Verfügung. Grund- und Hauptschule sind am Ort. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in der ca. 8 km entfernten Kreisstadt Emmendingen.

Das Pfarramt ist technisch bestens ausgestattet. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über eine Materialstelle für Mitarbeiter mit vielfältigen Arbeitshilfen und zahlreichen Medienträgern. Die Rechnungsführung erfolgt über das Rechnungsamt Emmendingen.

Mußbach/Brettental ist der ökumenischen Sozialstation Emmendingen angeschlossen. Die Finanzierung der häuslichen Alten- und Krankenpflege wird von einem mitgliederstarken Krankenpflegeverein getragen.

Der geistliche Mittelpunkt des Gemeindelebens ist der Gottesdienst. Daneben gibt es eine Reihe von Gruppen und Kreisen, die von bewährten Mitarbeitern geleitet werden:

2 Frauenkreise - 3 Jungschargruppen - ein Jugendkreis - 2 Gitarrenkreise - ein Bibelkreis.

Ein Tonbandcassettendienst zeichnet die Gemeindegottesdienste auf Tonbandcassetten auf, die an Gemeindeglieder ausgeliehen werden, die selbst nicht am Gottesdienst teilnehmen können.

Folgende Mitarbeiter freuen sich auf eine vom Herrn gesegnete fruchtbare Zusammenarbeit mit einem neuen Pfarrer:

2 Mesnerinnen, ein Organist, eine ehrenamtliche Pfarramtsschreibhilfe, 6 erwachsene Jugendleiter, 5 erwachsene Kindergottesdienstmitarbeiter, ca. 20 Lektoren für die gottesdienstlichen Schriftlesungen, ein Vorbereitungsteam für die Frauenarbeit und 12 Kirchnälteste, denen neben der organisatorischen Verwaltung vor allem die geistliche Leitung der Gemeinde ein wichtiges Anliegen ist.

Die Mitarbeiterschaft in Mußbach/Brettental arbeitet weitgehend selbständig, ist aber an der Fortsetzung geistlicher und inhaltlicher Begleitung durch den Gemeindepfarrer interessiert.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinde Mußbach/Brettental wünscht sich einen Pfarrer, der zu helfender, bewußt bibelorientierter Begleitung der Mitarbeiter bereit ist und sich dem missionarischen Gemeindeaufbau verpflichtet weiß.

Weisweil

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle ist ab 1. Februar 1988 neu zu besetzen.

Weisweil ist eine selbständige Landgemeinde in der Rheinebene. Von den 1.600 Einwohnern sind 1.200 evangelische Gemeindeglieder. Zur pfarramtlichen Versehung ist der Gemeinde noch der Ort Rheinhausen (Diaspora mit 250 evangelischen Gemeindegliedern) mit eigener Predigtstelle (14-tägig) zugeordnet. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde.

Die Pfarrstelle ist mit eigenen gemeindlichen Einrichtungen gut ausgestattet. In der Mitte des Dorfes steht die im Jahre 1978 renovierte gotische Kirche. Für die Arbeit der verschiedenen Gruppen und Kreise CVJM, Frauenkreise, Gemeindebücherei, Kirchenchor, Posaunenchor, Seniorenzusammenkünfte, ist ein modernes, 1965/66 erbautes und 1985 renoviertes Gemeindehaus vorhanden. Ein 1969 erbauter Kindergarten ist derzeit mit 3 Gruppen belegt. Der Diakonieverein und Krankenpflegeverein, ehemals Träger einer örtlichen Krankenpflegestation, kooperiert heute mit der

Sozialstation St. Franziskus, Herbolzheim mit gutem Erfolg. Dem Pfarrer stehen der Ältestenkreis und eine Reihe neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Seite. Von den 8 Stunden Religionsunterricht sind zur Zeit 2 Stunden in Rheinhausen zu halten.

Grund- und Hauptschule sind am Ort bzw. in Rheinhausen, Gymnasium in Kenzingen (7 km), Realschule in Herbolzheim (11 km). Zu beiden Schulen besteht eine Omnibusverbindung.

Ein im Jahre 1979 renoviertes Pfarrhaus mit schönem Pfarrgarten ist vorhanden. Die Gemeinde hat sich in den Auseinandersetzungen um das geplante Atomkraftwerk Wyhl stark engagiert.

Sie wünscht einen Pfarrer, der das Evangelium klar und deutlich bezeugt, bereit ist, sich den Fragen und Problemen der Zeit zu stellen, insbesondere den Kontakt mit der Jugend sucht und sich um die Seelsorge in der dörflichen Gemeinschaft kümmert.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Verlängerung der Bewerbungsfrist erfolgt im Hinblick auf die Urlaubszeit.

Die Bewerbungen

a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis **spätestens 19. August 1987 abends**, und

b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis **spätestens 5. August 1987, abends**

schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Die Verlängerung der Bewerbungsfrist erfolgt im Hinblick auf die Urlaubszeit.

III. Sonstige Pfarrstellen

Freiburg, Studentengemeinde

(Kirchenbezirk Freiburg)

Die Evangelische Studentengemeinde in Freiburg sucht zum 1. Februar 1988

eine Studentenfarrerin oder
einen Studentenfarrer

die/der mit der hauptamtlichen Diplom-Pädagogin, der Sekretärin, dem Zivildienstleistenden und einem aktiven Mitarbeiterkreis kooperativ zusammenarbeiten möchte. Im Raum Freiburg studieren etwa 28.000 Studenten (Universität, Musikhochschule, Pädagogische Hochschule, Fachhochschulen).

Das Selbstverständnis der Gemeinde ist davon geprägt, daß Christsein und politisches Handeln zusammengehören. In diesem Rahmen wird jemand gesucht

- der bereit ist, sich auf die besondere studentische Lebenssituation einzulassen und dafür ein weites Herz mitbringt,
- der Lust und Liebe hat für die Gestaltung der ESG-Gottesdienste,
- der die Auseinandersetzung mit der Bibel und mit Fragen des christlichen Glaubens als Herausforderung begreift,
- der in Arbeitskreisen, auf Wochenend-Seminaren und in der gesamten Gemeindegemeinschaft eigene inhaltliche Akzente setzt,
- der Seelsorge und Beratung von Studierenden wichtig nimmt,
- der die Beziehungen zu den Freiburger Hochschulen, den katholischen Hochschulgemeinden und zur Partnergemeinde in Rostock weiterentwickeln hilft,
- der die Ausländerarbeit der Gemeinde mitträgt,
- der zu einem Engagement auf überregionaler Ebene im Rahmen des Gesamtverbands der Evangelischen Studentengemeinden bereit ist,
- der den Kontakt zu den Gastgruppen im Gemeindehaus (Friedens - Dritte Welt -, Ökologie-Gruppen etc.) hält.

Für die vielfältigen Aktivitäten steht ein schönes, zentral gelegenes Gemeindehaus mit geeigneten Räumen zu Verfügung. Die Gottesdienste finden in der benachbarten Christuskirche statt; zur Christusgemeinde bestehen gutnachbarliche Beziehungen.

Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb 7 Wochen, spätestens bis zum 19. August 1987 abends, mitzuteilen.

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern Vom 27. April 1987

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern mit dem Sitz in Höchenschwand errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinden Höchenschwand und Häusern umfaßt.

(2) Die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Höchenschwand und Häusern werden damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasien ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein zugeteilt.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetz beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 10. Juni 1987

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten Vom 28. April 1987

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) In den Kirchenbezirken Freiburg, Karlsruhe und Durlach und Mannheim wird gemäß § 94 der Grundordnung ein hauptamtliches Dekanat errichtet.

(2) Auf den hauptamtlichen Dekan und seine Bestellung finden die Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts über den Dekan Anwendung, soweit sie sich nicht auf diesen als Inhaber einer Gemeindepfarrstelle beziehen.

(3) Der hauptamtliche Dekan wird an einer Predigtstelle im Kirchenbezirk an der regelmäßigen Verkündigung beteiligt. Das Nähere regelt eine Satzung des Kirchenbezirks, die im Benehmen mit dem für die Predigtstelle zuständigen Ältestenkreis zu erlassen und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist.

§ 2

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird in den in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenbezirken der gegenwärtig im Amt befindliche Dekan für die restliche Dauer der Amtszeit, für die er als Dekan gewählt worden ist, hauptamtlicher Dekan, sobald die Satzung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 genehmigt worden ist.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.
 (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen ermächtigt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet
 Karlsruhe, den 10. Juni 1987

Der Landesbischof
 Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz zur Änderung
 des kirchlichen Gesetzes über die
 Besoldung und Versorgung von Beamten,
 die im Dienstverhältnis zur Landeskirche,
 eines Kirchenbezirks oder einer
 Kirchengemeinde stehen**
 Vom 29. April 1987

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen vom 4. Dezember 1974/7. März 1975 (GVBl. 1974 S. 113 bzw. 1975 S. 28), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 9. November 1983 (GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die Versorgung des Ehegatten eines verstorbenen Kirchenbeamten gelten die Vorschriften des § 33 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 sowie Absatz 5 des Pfarrerbesoldungsgesetzes in der jeweiligen Fassung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
 Karlsruhe, den 10. Juni 1987

Der Landesbischof
 Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz zur Änderung
 des kirchlichen Gesetzes über die
 Besoldung und Versorgung der Pfarrer
 (Pfarrerbesoldungsgesetz)**
 Vom 29. April 1987

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält zwei Absätze. Der bisherige § 31 wird § 31 Abs. 1; als Absatz 2 wird eingefügt:
 „(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 kann, sofern die besonderen Umstände des Falles dies rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes gewährt werden. Einkünfte der Witwe sind in angemessenem Umfang anzurechnen.“
2. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Abfindung; § 50 Abs. 5 bleibt unberührt.“
3. § 50 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. für eine Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich wiederverheiratet, sofern ihr nicht ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag gemäß Absatz 5 bewilligt wird.“
4. In § 50 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Statt der Abfindung gemäß § 33 Abs. 1 bis 3 kann der Witwe auf Antrag ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zu zwei Dritteln der Versorgungsbezüge bewilligt werden, falls dies mit Rücksicht auf die Einkünfte ihres neuen Ehemannes der Billigkeit entspricht. Der Antrag darauf kann nur bis zum Ende des dritten Monats nach dem Ende des Monats, in dem sie sich wiederverheiratet, gestellt werden. Der Widerruf ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.“
5. § 51 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
 Karlsruhe, den 10. Juni 1987

Der Landesbischof
 Dr. Klaus Engelhardt

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/87 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis Vom 23. März 1987

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr.1/86 vom 28. Mai 1986 (GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Zu § 36 Abs. 2 Satz 1 BAT

- Berechnung und Auszahlung der Bezüge -

(1) Besteht für Aushilfsangestellte i.S. von Nr. 1 Buchst. c der SR 2 y BAT ein Anspruch auf Zahlung von Bezügen für einen Zeitraum von weniger als einem vollen Beschäftigungsmonat, wird für jede dienstplanmäßig oder betriebsüblich abgeleistete Arbeitsstunde einschließlich der Stunden, für die ggf. an Wochenfeiertagen aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnfortzahlung an Feiertagen vom 02.08.1951 (BGBl. I S. 479) die Vergütung fortzuzahlen ist, der Stundensatz nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BAT gezahlt.

Für Aushilfsangestellte unter 20 Jahren vermindert sich die Stundenvergütung wie folgt:

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres auf	50 v.H.
nach Vollendung des 16. Lebensjahres auf	60 v.H.
nach Vollendung des 17. Lebensjahres auf	70 v.H.
nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf	90 v.H.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nur für Aushilfsbeschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres von insgesamt höchstens 2 vollen Beschäftigungsmonaten.“

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 1987

Arbeitsrechtliche Kommission

K.-T. Schäfer

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/87 über den Eintritt in den Vorruhestand im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. (Vorruhestandsregelung - VRR) Vom 8. Mai 1987

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig sind und mit denen arbeitsvertraglich mindestens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Arbeitszeit vereinbart worden ist.

§ 2

Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand

(1) Auf Antrag einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters kann zwischen dem Anstellungsträger und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter vereinbart werden, daß sie/er zum Zweck des Eintritts in den Vorruhestand aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

(2) Einen Anspruch auf Abschluß einer Vereinbarung nach Absatz 1 haben Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die in den letzten 10 Jahren ununterbrochen im Wechsel-schichtbetrieb tätig waren oder Nacharbeit geleistet haben.

Unschädlich sind Unterbrechungen

1. die insgesamt die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten,
2. aufgrund von Dienstunfähigkeit im Sinne des § 37 BAT bis zu deren Dauer,
3. durch Dienstbefreiung nach § 52 BAT.

(3) Antragsberechtigt sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 3 dieser Arbeitsrechtsregelung erfüllen.

(4) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat den Antrag möglichst frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Ausscheidens schriftlich zu stellen. Der Antrag soll den Termin enthalten, zu dem der Eintritt in den Vorruhestand beabsichtigt ist.

(5) Der Eintritt in den Vorruhestand darf jeweils nur am Ersten eines Kalendermonats beginnen, frühestens am Ersten des auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Monats.

(6) Der Eintritt in den Vorruhestand setzt voraus, daß eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger schriftlich abgeschlossen worden ist.

(7) Der Vorruhestand beginnt mit dem in der Vereinbarung festgelegten Termin. Vom Beginn des Vorruhestandes an erhält die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Vorruhestandsgeld.

§ 3 Voraussetzungen für den Abschluß einer Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand

Voraussetzung für den Abschluß einer Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand ist, daß die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter

1. das 58. Lebensjahr vollendet hat,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 1.080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gestanden hat, wobei Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Nr. 2 bis 6 AFG der Zeit einer solchen Beschäftigung gleichstehen,
3. vor Eintritt in den Vorruhestand mindestens fünf Jahre ununterbrochen im kirchlichen Dienst beschäftigt war. Hierzu rechnen alle Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit bei kirchlichen und diakonischen Rechtsträgern, unabhängig von ihrer Rechtsform. Darunter fallen auch kirchliche Werke, Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Evangelischen Kirchenbundes in der DDR, evangelische Freikirchen sowie der Deutsche Caritasverband und seine Mitglieder und
4. sich verpflichtet, während des Vorruhestandes keine abhängige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) überschreitet, wobei eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt in den Vorruhestand ständig ausgeübt hat, unschädlich ist.

§ 4 Vorruhestandsgeld

(1) Die in den Vorruhestand tretenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber ihrem bisherigen Anstellungsträger Anspruch auf ein monatlich zu

zahlendes Vorruhestandsgeld. Die Auszahlungen erfolgen zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Vergütungen und Löhne ausbezahlt werden.

(2) Das Vorruhestandsgeld beträgt nach einer ununterbrochen im kirchlichen Dienst verbrachten Zeit im Sinne von § 3 Nr. 3 dieser Regelung von fünf Jahren 65 v.H., von 10 Jahren 70 v.H. des Bruttoarbeitsentgelts.

Bruttoarbeitsentgelt ist das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das die/der ausgeschiedene Mitarbeiterin/Mitarbeiter in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Vorruhestandes durchschnittlich erzielt hat oder ohne eine durch Krankheit oder Beurlaubung verursachte Zahlungsunterbrechung erzielt hätte.

(3) Jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn des Vorruhestandes erhöht sich das Vorruhestandsgeld um den Vorhundertersatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Renten Anpassungsgesetz angepaßt worden sind.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Anstellungsträgers

(1) Der Anstellungsträger hat Anträge auf Vorruhestandsvereinbarungen unverzüglich zu bearbeiten. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Anstellungsträger hat Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die für eine Vorruhestandsvereinbarung nach dieser Arbeitsrechtsregelung in Frage kommen, auf Verlangen eine Berechnung des sich für sie im ersten Monat der Inanspruchnahme ergebenden Vorruhestandsgeldes zur Verfügung zu stellen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorruhestandes auf die Zusatzversorgung schriftlich darzustellen.

(3) Der Anstellungsträger unterrichtet die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter schriftlich über die für den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit benötigten Angaben und über die der Mitteilungspflicht unterliegenden Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse.

§ 6 Mitwirkungs- und Erstattungspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben dem Anstellungsträger alle Angaben zu machen, die dieser für die Geltendmachung des Zuschusses nach dem Vorruhestandsgesetz (VRG) benötigt.

(2) Die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen durch ihr Verhalten den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit an den bisherigen Anstellungsträger nicht gefährden. Sie haben insbesondere alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, soweit sie für den Bezug des Vorruhestandsgeldes und für den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit erheblich sind, dem bisherigen Anstellungsträger unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben den Antrag auf Altersruhegeld oder auf eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Absatz 2 VRG genannten Leistungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen.

(4) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres haben die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Verlangen des bisherigen Anstellungsträgers diesem nachzuweisen, daß sie Altersruhegeld oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Absatz 2 VRG genannten Leistungen noch nicht beanspruchen können. Kommen die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dem Verlangen nicht nach, kann der bisherige Anstellungsträger das Vorruhestandsgeld solange zurückbehalten, bis die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter den Nachweis erbracht haben.

(5) Zu Unrecht erhaltenes Vorruhestandsgeld haben die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dem bisherigen Anstellungsträger zurückzuzahlen. In den Fällen des § 10 Abs. 2 VRG vermindert sich die Rückzahlungspflicht um die von den ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Bundesanstalt für Arbeit ersetztten oder zu ersetzenden Zuschüsse.

§ 7

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs auf Vorruhestandsgeld

(1) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt mit Beginn des Monats, für den die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Absatz 2 VRG genannten Leistungen beanspruchen können. Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) Beim Tod einer ausgeschiedenen Mitarbeiterin/eines ausgeschiedenen Mitarbeiters erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld mit Ablauf des Sterbemonats. Die Hinterbliebenen im Sinne von § 41 Abs. 1 und 2 BAT, § 47 Abs. 1 und 2 MTL II oder § 26a Abs. 1 und 2 AVR erhalten das Vorruhestandsgeld für weitere 2 Monate.

(3) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld

1. ruht während der Zeit, in der die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhalten; die Grenze hinsichtlich des Gesamteinkommens (z.Z. ein Sechstel) ist dabei nicht anzuwenden.

2. erlischt, wenn der Anspruch nach Nummer 1 mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Dabei sind mehrere Ruhenszeiträume zusammenzurechnen.

(4) Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben bei der Anwendung des Absatzes 3 unberücksichtigt, soweit die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sie auch schon innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Vorruhestandes ständig ausgeübt haben.

§ 8

Zuwendung und Übergangsgeld

Ein Anspruch auf die Zuwendung nach § 1 Abs. 1 und 2 der Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte und Arbeiter vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung sowie auf Übergangsgeld nach § 62 BAT oder § 65 MTL II besteht auch in den Fällen, in denen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wegen Eintritts in den Vorruhestand nach dieser Arbeitsrechtsregelung aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden.

§ 9

Sozialversicherung und Steuern

(1) Zur Aufrechterhaltung des Sozialversicherungsschutzes bleiben die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter während des Bezugs von Vorruhestandsgeld in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) versichert.

(2) Der bisherige Anstellungsträger trägt 50 v.H. des Beitrags, der für das Vorruhestandsgeld zur Pflichtversicherung der ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen ist. Der Anstellungsträger hat den Arbeitnehmeranteil vom Vorruhestandsgeld einzubehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die zuständigen Stellen abzuführen.

(3) Für die von der Pflichtversicherung befreiten ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter trägt der bisherige Anstellungsträger 50 v.H. des Beitrags, den die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für das Vorruhestandsgeld zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung und zur Altersversicherung zu zahlen haben, höchstens den Betrag, der als Arbeitgeberanteil an die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(4) Das Vorruhestandsgeld ist, soweit es nicht gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei ist, von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wie Arbeitslohn zu versteuern. Der bisherige Anstellungsträger hat die Lohn- und Kirchensteuern vom Vorruhestandsgeld einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

§ 10

Zusatzversorgung

Soweit die Satzung der Zusatzversorgungskasse, der der jeweilige Anstellungsträger angeschlossen ist, die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Versorgungsrente oder die Vermeidung einer Kürzung der Versorgungsrente von der Zahlung einer Umlage oder eines Sonderbeitrags während der Zeit des Vorruhestands abhängig macht, entrichtet der bisherige Anstellungsträger diese auf seine Kosten.

§ 11

Besitzstand

Bei Beginn des Vorruhestandes laufende Vereinbarungen zwischen der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger (Hypothekendarlehen u.a.) sind während der Zeit des Vorruhestands weiterzuführen.

§ 12 Ausschlußfrist

Nach Eintritt der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Vorruhestand sind alle Ansprüche auf Leistungen aus dieser Vorruhestandsregelung innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 13 Unterrichtung der Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich über Vorruhestandsansträge und den Abschluß von Vorruhestandsvereinbarungen zu unterrichten.

§ 14 Insolvenzversicherung

Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährt unter der Voraussetzung der Zahlungsunfähigkeit eines kirchlichen Anstellungsträgers (Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, Landeskirche) Vorruhestandsleistungen an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nach Maßgabe dieser Arbeitsrechtsregelung in den Vorruhestand getreten sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

§ 16 Übergangsregelung

Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung bereits antragsberechtigt sind, gilt abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 1 eine Antragsfrist von mindestens 4 Monaten.

§ 17 Befristung

Für die Zeit ab 1. Januar 1989 ist diese Arbeitsrechtsregelung nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Vorruhestandsgeld erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Karlsruhe, den 8. Mai 1987

Arbeitsrechtliche Kommission

K.-T. Schäfer

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/87 zur Änderung des Vergütungsgruppenplanes für kirchliche Mitarbeiter Vom 8. Mai 1987

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter vom 23. Februar 1981 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/86 vom 10. November 1986 (GVBl. 1986 S. 170), wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 21 b „Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen“ wird wie folgt geändert:

1. Die Vergütungsgruppe VII erhält folgende Fassung:

„1. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen in der Tätigkeit einer Zweitkraft (Anmerkung 1)

2. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen in der Funktion einer Gruppenleiterin während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung (Anmerkung 1, 2).“

2. Die Vergütungsgruppe VIb erhält folgende Fassung:

„1. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen wie Fallgruppe 1 nach zweijähriger Berufstätigkeit in Vergütungsgruppe VII.

2. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen in der Funktion einer Gruppenleiterin nach sechsmonatiger Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung (Anmerkung 1, 2).“

3. „Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,

b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,

c) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen.

(Anm. 1,2,3,4)

3. In der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 werden die Fallgruppenverweise entsprechend der Arbeitsrechtsregelung geändert.

4. Nach Anmerkung Nr. 1 wird folgende neue Anmerkung Nr. 2 eingefügt:

„2. Zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit; Zeiten, die in der Funktion einer Zweitkraft verbracht wurden, sind jedoch zu berücksichtigen.“

5. Die folgenden Anmerkungen erhalten die Nummern 3, 4, 5 und 6; die Verweise auf die Anmerkungen in den einzelnen Vergütungsgruppen werden entsprechend geändert.

§ 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August in Kraft.

(2) Soweit die auf Zweitkraftstellen eingesetzten Mitarbeiterinnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung günstiger eingruppiert sind, ist von einer Herabgruppierung abzusehen.

Karlsruhe, den 8. Mai 1987

Arbeitsrechtliche Kommission

K.-T. Schäfer

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/87
zur Änderung des Vergütungsgruppenplanes
für kirchliche Mitarbeiter
Vom 8. Mai 1987**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter vom 23. Februar 1981 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/87 vom 8. Mai 1987 (GVBl. S. 50) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Einzelgruppenplan 25 eingefügt:

**„25 für Heilerziehungspfleger,
Heilerziehungs(pflege)helfer**

Vergütungsgruppe IXb

1. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilerziehungshelfern (Anm. 5).

Vergütungsgruppe VIII

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 5).
3. Heilerziehungshelfer mit staatlicher Prüfung nach mindestens einjähriger berufsbegleitender Ausbildung, in Gruppen von Behinderten (Anm. 5).
4. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilerziehungshelfern mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen mindestens einjährigen abgeschlossenen Ausbildung, in Gruppen von Behinderten (Anm. 2, 5).

Vergütungsgruppe VII

5. Mitarbeiter wie zu 4. nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII (Anm. 5).

6. Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung nach mindestens einjähriger Vollzeitausbildung oder zweijähriger berufsbegleitender Ausbildung, in Gruppen von Behinderten (Anm. 1, 5, 6).

7. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilerziehungspflegern mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen mindestens zweijährigen abgeschlossenen Ausbildung, in Gruppen von Behinderten (Anm. 2, 5).

Vergütungsgruppe VIb

8. Mitarbeiter wie zu 6. und 7. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII (Anm. 1, 2, 6).
9. Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung nach mindestens zweijähriger Vollzeitausbildung, in Gruppen von Behinderten (Anm. 5).
10. Heilerziehungspfleger mit staatlicher Prüfung nach mindestens dreijähriger berufsbegleitender Ausbildung, in Gruppen von Behinderten (Anm. 3, 5).
11. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilerziehungspflegern mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen mindestens dreijährigen abgeschlossenen Ausbildung, in Gruppen von Behinderten (Anm. 2, 5, 7).

Vergütungsgruppe Vc

12. Mitarbeiter wie zu 9., 10. und 11. nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb in dieser Tätigkeit (Anm. 5).
13. Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Gruppen von Behinderten ausdrücklich übertragen ist (Anm. 5).
14. Mitarbeiter wie zu 11., denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Gruppen von Behinderten ausdrücklich übertragen ist (Anm. 5).

Vergütungsgruppe Vb

15. Mitarbeiter wie zu 13. und 14. nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 5).
16. Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung als Haus- oder Bereichsleiter (Anm. 4, 5).

Vergütungsgruppe IVb

17. Mitarbeiter wie zu 16. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb (Anm. 5).

Anmerkungen

1. In Bundesländern, in denen keine staatliche Anerkennung ausgesprochen wird, werden Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Prüfung und einer einjährigen praktischen Tätigkeit den Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt.

2. Als „förderliche Ausbildung“ gilt insbesondere eine sozialpädagogische, sozialpflegerische oder eine Ausbildung im Bereich des Gesundheitswesens.
3. Der dreijährigen berufsbegleitenden Ausbildung werden bisherige zweieinhalbjährige Ausbildungsgänge gleichgestellt.
4. Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch die Mitarbeiter der Fallgruppe 11., wenn ihnen im Ausnahmefall die Funktion des Haus- oder Bereichsleiters übertragen wird.
5. Zulage
 - a) Der Mitarbeiter in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder Jugendwohnheim, in dem überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem solchen Heim eine Zulage von monatlich 90,- DM.
 - b) Sind in einem solchen Heim nicht überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht, beträgt die Zulage monatlich 45,- DM.
 - c) Der Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst sowie der Mitarbeiter in einer Werkstatt für Behinderte erhält für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 60,- DM.
 - d) Die Bestimmungen der Buchstaben a und c finden entsprechende Anwendung auf die in Heimen für Nichtseßhafte und Gefährdete und für körperlich, seelisch oder geistig Behinderte tätigen Mitarbeiter bis einschließlich Vergütungsgruppe III.
 - e) Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 62) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 gilt entsprechend.
Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Mitarbeiter(innen) abhängt, zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.
6. Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung nach einjähriger berufsbegleitender Ausbildung und einjähriger Berufstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung.
7. Die Anwendung der Fallgruppe 11 setzt eine Ausbildung voraus, für die grundsätzlich der Abschluß der Sekundarstufe I (Realschulabschluß) erforderlich ist.

§ 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

(2) Die Eingruppierung der unter Einzelgruppenplan 25 fallenden Mitarbeiter, die am 31. Juli 1987 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Einzelgruppenplan einzugruppieren sind, wird durch das Inkrafttreten der Neufassung nicht berührt.

(3) Für Mitarbeiter, die unter Einzelgruppenplan 25 fallen und die am 31. Juli 1987 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. August 1987 zu demselben Dienstgeber fortbestanden hat, gilt folgendes: Soweit die Eingruppierung von einer Bewährungszeit abhängt, werden vor dem 1. August 1987 zurückgelegte Zeiten so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn die Fassung des Einzelgruppenplans 25 bereits gegolten hätte.

Karlsruhe, den 8. Mai 1987

Arbeitsrechtliche Kommission

K.-T. Schäfer

Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/87 zur Änderung des Vergütungsgruppenplanes für kirchliche Mitarbeiter Vom 8. Mai 1987

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter vom 23. Februar 1981 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/87 vom 8. Mai 1987 (GVBl. S. 51) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Einzelgruppenplan eingefügt:

„27 Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte“ *)

Vergütungsgruppenplan IX b

1. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte als Helfer ohne abgeschlossene Berufsausbildung (Anm. 5).

Vergütungsgruppe VIII

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b (Anm. 5).
3. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung (Anm. 5).

*) Einzelgruppenplan 27 gilt analog für Mitarbeiter in therapeutischen Werkstätten

4. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger fachspezifischer Tätigkeit (Anm. 5, 6).

Vergütungsgruppe VII

5. Mitarbeiter wie zu 3. und 4. nach mindestens zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII (Anm. 5).
6. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und pädagogischer Zusatzausbildung (Anm. 1, 5).
7. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener fachspezifischer Berufsausbildung (Anm. 5, 6).
8. Mitarbeiter wie zu 4. mit pädagogischer Zusatzausbildung (Anm. 1, 5).

Vergütungsgruppe VI b

9. Mitarbeiter wie zu 6., 7. und 8. nach mindestens vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII (Anm. 5).
10. Mitarbeiter wie zu 7. mit pädagogischer Zusatzausbildung (Anm. 1, 5).
11. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerksmeister, Industriemeister oder mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder als Erzieher am Arbeitsplatz bzw. mit gleichwertiger Fachausbildung oder als Heilerziehungspfleger (Anm. 5).

Vergütungsgruppe V c

12. Mitarbeiter wie zu 10. nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b (Anm. 5).
13. Mitarbeiter wie zu 11. nach mindestens einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b (Anm. 5).
14. Mitarbeiter wie zu 11. denen mindestens zwei Mitarbeiter auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anm. 3, 5).
15. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerksmeister oder Industriemeister und pädagogischer Zusatzausbildung (Anm. 1, 2, 5).
15a. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit abgeschlossener Ausbildung als Heilerziehungspfleger, Erzieher oder Erzieher am Arbeitsplatz mit einer fachspezifischen Zusatzqualifikation zum Facharbeiter oder Gesellen (Anm. 5, 6).
16. Mitarbeiter wie zu 11. mit besonderen Aufgaben (z.B. als Leiter von Teilbereichen) oder mit gruppenübergreifenden Aufgaben (Anm. 5).
17. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 60 Plätzen (Anm. 4, 5).

Vergütungsgruppe V b

18. Mitarbeiter wie zu 14., 15. und 16. nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c (Anm. 5).
19. Mitarbeiter wie zu 16. und 17. nach mindestens zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c (Anm. 5).
20. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 60 Plätzen (Anm. 4, 5).
21. Mitarbeiter wie zu 15. und 15a. als Bereichsleiter in Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen (Anm. 4, 5).
22. Mitarbeiter wie zu 15., 15a. und 16. als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter des Werkstattleiters in Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen (Anm. 4, 5).

Vergütungsgruppe IV b

23. Mitarbeiter wie zu 20., 21. und 22 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b (Anm. 5).
24. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder mit gleichwertiger technischer, betriebswirtschaftlicher oder anderer für ihre Tätigkeit förderlicher Ausbildung in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen (Anm. 4, 5).

Vergütungsgruppe IV a

25. Mitarbeiter wie zu 24. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b (Anm. 5).
26. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 24, in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen (Anm. 4, 5).

Vergütungsgruppe III

27. Mitarbeiter wie zu 26. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a (Anm. 5).
28. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 24, in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von 240 Plätzen (Anm. 4, 5).

Vergütungsgruppe II a

29. Mitarbeiter wie zu 28. nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III (Anm. 4, 5).

Anmerkungen

1. z.B.: Gruppen- oder Werkstattleiterlehrgang, Heilerziehungshelfer.
2. z.B.: heilpädagogische Zusatzausbildung, Heilerziehungspfleger.

3. Zu der Zahl der unterstellten Mitarbeiter zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.
4. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z.B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.
- 5.a) Der Mitarbeiter in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder Jugendwohnheim, in dem überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem solchen Heim eine Zulage in Höhe von monatlich 90,-- DM.
- b) Sind in einem solchen Heim nicht überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht, beträgt die Zulage monatlich 45,-- DM.
- c) Der Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst sowie der Mitarbeiter in einer Werkstatt für Behinderte erhält für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 60,-- DM.
- d) Die Bestimmungen der Buchstaben a und c finden entsprechende Anwendung auf die in Heimen für Nichtseßhafte und Gefährdete und für körperlich, seelisch oder geistig Behinderte tätigen Mitarbeiter bis einschließlich Vergütungsgruppe III.
- e) Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 62) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 gilt entsprechend.
6. Als „fachspezifisch“ gilt eine Ausbildung oder frühere Tätigkeit, die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters in der Werkstatt für Behinderte förderlich ist.

Beispiel: In einer metallverarbeitenden Werkstatt fallen unter dieses Tätigkeitsmerkmal Schlosser, Dreher, Werkzeugmacher etc.

§ 2

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

(2) Die Eingruppierung der unter Einzelgruppenplan 27 fallenden Mitarbeiter, die am 31. Juli 1987 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Einzelgruppenplan einzugruppieren sind, wird durch das Inkrafttreten der Neufassung nicht berührt.

(3) Für Mitarbeiter, die unter Einzelgruppenplan 25 fallen und die am 31. Juli 1987 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. August 1987 zu demselben Dienstgeber fortbestanden hat, gilt folgendes:

Soweit die Eingruppierung von einer Bewährungszeit abhängt, werden vor dem 1. August 1987 zurückgelegte Zeiten so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn die Fassung des Einzelgruppenplans 27 bereits gegolten hätte.

Karlsruhe, den 8. Mai 1987

Arbeitsrechtliche Kommission

K.-T. Schäfer

Verordnungen

Verordnung zur Umwandlung der Verbandsorgane des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe

Vom 26. Mai 1987

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) im Benehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Dem Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe gehören die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten und Karlsruhe-Land als Mitglieder gemäß § 26 Abs. 1 Diakoniegesetz an.

(2) Die Kirchenbezirke Pforzheim-Land und Oberhaidelberg sind gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 27 Abs. 2 Diakoniegesetz in der Verbandsversammlung vertreten, sofern sie nicht schriftlich hierauf verzichten.

§ 2

(1) Die Bezirkskirchenräte der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit je 8 Mitglieder, die Bezirkskirchenräte der in § 1 Abs. 2 genannten Kirchenbezirke je 1 Mitglied des Bezirkskirchenrates oder des Bezirksdiakonieverbandes als stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Zu den Gewählten muß mindestens der Dekan eines der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenbezirke gehören.

(2) Die Entsendung soll unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen.

§ 3

(1) Name und Anschrift der Entsandten sind dem bisherigen Verbandsvorsitzenden mitzuteilen, der danach die konstituierende Sitzung der neuen Verbandsversammlung einberuft. § 30 Abs. 3 und 4 Diakoniegesezt sind zu beachten.

(2) Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter der diakonischen Einrichtungen und Werke selbständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich die nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Diakoniegesezt zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, welche ihrer Vertreter stimmberechtigt sein sollen. Weitere Vertreter können beratend an der Sitzung teilnehmen.

(3) Den Vorsitz der ersten Verbandsversammlung in neuer Besetzung übernimmt bis zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vorsitzenden ein Mitglied der neuen Verbandsversammlung, danach der gewählte Vorsitzende.

(4) Die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung bestimmt sich nach § 138 der Grundordnung.

(5) Mit Beginn der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit der bisherigen Verbandsorgane.

§ 4

Aufgaben der konstituierenden Verbandsversammlung sind insbesondere:

- a) die Wahl ihres Vorsitzenden und des Stellvertreters
- b) die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seines Stellvertreters.

§ 5

(1) Im Anschluß an die konstituierende Verbandsversammlung findet die konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes statt. Hierzu wählen die Bezirksdiakoniepfrarrer am Rande der Verbandsversammlung ihren Vertreter gemäß § 32 Diakoniegesezt.

(2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehört neben den in § 33 Abs. 2 Diakoniegesezt genannten Tatbestände insbesondere die Vorbereitung des Entwurfs einer Verbandssatzung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Diakoniegesezt unter Beachtung der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung im kirchlichen Gesetzes- und Ordnungsblatt in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evang. Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe vom 29. Mai 1973 (GVBl. S. 63) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 26. Mai 1987

Evangelischer Oberkirchenrat

Michel

Verordnung über die Schulbesuche an den öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Schulbesuchsordnung)

Vom 26. Mai 1987

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. c und l der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Durchführung des § 96 Abs. 2 und § 99 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GBl. BW. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 26 Anp-VO vom 19. März 1985 (GBl. BW. S. 71), folgende Verordnung:

Abschnitt 1

Schulbesuche in der Zuständigkeit des Schuldekans

§ 1

(1) Der Schuldekan führt nach § 98 i.V.m. § 93 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden Schulbesuche durch. Sie erstrecken sich auf alle öffentlichen und privaten Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen und Beruflichen Schulen des Kirchenbezirks, außer Beruflichen Gymnasien.

(2) Auf Vorschlag des Schuldekans kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat diese Aufgabe weiteren in der Erteilung von Religionsunterricht erfahrenen und bewährten Pfarrern des Kirchenbezirks übertragen.

§ 2

Die Schulbesuche sollen nach Möglichkeit der Visitation der Pfarrgemeinde, in deren Bereich die Schulen liegen, vorangehen. Außerdem soll ein Schulbesuch im dazwischenliegenden dritten Jahr stattfinden.

§ 3

Der Schuldekan erstattet dem Evangelischen Oberkirchenrat jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die in dem vergangenen Schuljahr durchgeführten Schulbesuche.

§ 4

(1) Die beabsichtigten Schulbesuche sind über die Staatlichen Schulämter den Schulleitungen der betreffenden Schulen im voraus anzuzeigen.

(2) Termin und Ablauf des Schulbesuches spricht der Schuldekan mit dem Schulleiter durch.

(3) Die jeweiligen Schulleiter sind gebeten, die Termine der Schulbesuche den Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften bekanntzugeben.

Abschnitt 2**Schulbesuche in der Zuständigkeit
des Evangelischen Oberkirchenrats****§ 5**

Die Schulbesuche an den Schulen, die zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen, werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat oder dessen Beauftragte durchgeführt. Sie finden nach Möglichkeit im Zusammenhang mit der Bezirksvisitation statt.

Abschnitt 3**Schlußbestimmungen****§ 6**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft zur Durchführung dieser Verordnung nähere Bestimmungen.

(2) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1987/88 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, die Schulbesuche an den öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden betr., vom 15.8.1968 i.d.F. der Verordnung vom 10.6.1969 (Kultus und Unterricht 1969 Seite 1469) außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Mai 1987

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Walther

Durchführungsbestimmungen**Durchführungsbestimmungen
zur Schulbesuchsordnung**

Vom 26. Mai 1987

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 6 Abs. 1 der Schulbesuchsordnung vom 26. Mai 1987 (GVBl. S. 55) folgende Durchführungsbestimmungen:

Vorwort

Der Auftrag, welcher der Kirche nach § 96 Abs. 2 und § 99 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zukommt, wird in Gestalt von Schulbesuchen wahrgenommen. Sie dienen nicht der Beurteilung des einzelnen Lehrers. Sie wollen vielmehr ein helfender Dienst sein, den die Kirche allen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften leisten möchte.

Die Schulbesuche sollen durch die Form ihrer Durchführung einen entscheidenden Beitrag zu einem guten Vertrauensverhältnis zwischen Lehrerschaft und Pfarrerschaft in der gemeinsamen Aufgabe der Erteilung des Religionsunterrichts leisten.

Abschnitt 1**Schulbesuche in der Zuständigkeit
des Schuldekans****§ 1**

(1) Schulbesuche dienen dem Einblick der Kirche in die gesamte sachliche und personelle Situation des Religionsunterrichts und der Beratung der Lehrer.

(2) Schulbesuche dürfen nicht unangemeldet stattfinden. Die endgültige Anmeldung des Termins hat rechtzeitig, d.h. mindestens vier Wochen vorher, auf dem in § 4 der Verordnung genannten Wege zu erfolgen.

(3) Es empfiehlt sich, die Ankündigung der beabsichtigten Schulbesuche an das Staatliche Schulamt zu Beginn eines Schulhalbjahres vorzunehmen.

(4) Schulbesuche sollen nach Möglichkeit nicht in den ersten acht Wochen des Schuljahres durchgeführt werden.

§ 2

Mit Schulbesuch ist die Teilnahme an einer regulären vollen Unterrichtsstunde gemeint. Der Ablauf des Schulalltags soll nach Möglichkeit durch die Schulbesuche nicht gestört werden. Der Schulbesuch muß sich nicht auf sämtliche Religionsklassen der betreffenden Schule erstrecken. Statt dessen ist eine Auswahl im Blick auf das Alter der Schüler und auf die Religionsunterricht erteilenden kirchlichen und schulischen Lehrkräfte wünschenswert. Eine Lehrkraft sollte im Rahmen eines Schulbesuchs in nicht mehr als 2 Religionsklassen besucht werden.

§ 3

- (1) Zu einem Schulbesuch gehören in der Regel
1. Besuch der Unterrichtsstunden, welcher nach Möglichkeit die verschiedenen Klassenstufen sowie alle Religionsunterricht erteilenden kirchlichen und schulischen Lehrkräfte erreicht;
 2. ggf. Gespräch des Besuchenden mit den Schülern gegen Ende der Unterrichtsstunde;
 3. Gespräch mit den Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften der betreffenden Schule;
 4. Gespräch mit der Schulleitung über die Situation der Schule und des Religionsunterrichts.

(2) Damit unterscheidet sich der Schulbesuch von einem Unterrichtsbesuch, der aus besonderem Anlaß oder zur Beurteilung einer Lehrkraft durchgeführt wird.

§ 4

(1) Bescheide auf Schulbesuche werden nicht erteilt, es sei denn, daß der besuchte Lehrer einen solchen wünscht.

(2) Der nach § 3 der Verordnung zu erstellende Bericht ist bis spätestens 1. Februar vorzulegen. Er soll folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

1. Aufzählung der durchgeführten Schulbesuche;

- 2. Darstellung der Versorgungssituation (auch im Blick auf die Altersstruktur der Lehrer, Schülerzahlenentwicklung, Versorgung durch staatliche und kirchliche Lehrkräfte);
- 3. Beobachtungen zu inhaltlichen Fragen (Lehrbücher, Umgang mit dem Lehrplan, Wandlungen beim Schülerinteresse, besonders schwierige Unterrichtseinheiten, Fortbildungsanforderungen);
- 4. allgemeine Entwicklungen im Religionsunterricht;
- 5. besondere Vorkommnisse, die eine weitere Behandlung erfordern.

Eine Fertigung des Berichts ist zu den Akten zu nehmen.

(3) Dieser Bericht kann auch im Rahmen der Unterrichtung des Bezirkskirchenrats über die Situation des Religionsunterrichts zur Kenntnis gebracht werden.

Abschnitt 2

Schulbesuche in der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats

§ 5

(1) Für die Durchführung eines Schulbesuchs nach Abschnitt 2 der Verordnung gelten die vorangehenden Regelungen in sinngemäßer Anwendung.

(2) Die Ankündigung erfolgt direkt an die Schulleitung und Religionslehrer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Schuldekans. Das zuständige Oberschulamt erhält nach Ablauf des Jahres eine Zusammenstellung der durchgeführten Schulbesuche.

Karlsruhe, den 26. Mai 1987

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Walther

Bekanntmachungen

OKR 9.6.1987
Az. 14/2 + 14/41

Mitglieder der Landessynode des Landeskirchenrats und der Bischofswahlkommission (Änderungen)

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau hat in ihrer Sitzung vom 24.01.1987 als Nachfolger des infolge Eintritts in den Ruhestand ausgeschiedenen Synodalen Dekan Michael Ertz, Dekan Dr. Martin Schneider, 7519 Eppingen, als Mitglied in die Landessynode gewählt. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 27.04.1987 Dr. Martin Schneider erneut zum theologischen Mitglied der Bischofswahlkommission gewählt.

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Boxberg hat in ihrer Sitzung vom 12.12.1986 als Nachfolger des ausgeschiedenen Synodalen Rudi Quenzer, Herrn Fritz Frank, Metalltechnikermeister, 6965 Ahorn-Eubigheim, als Mitglied in die Landessynode gewählt.

Als Nachfolger von Dekan Gerd Schmoll, der durch seine Berufung zum Prälaten für den Kirchenkreis Südbaden als Mitglied der Landessynode und des Landeskirchenrats ausgeschieden ist, hat die Landessynode in ihrer Sitzung am 27.04.1987

- 1. Pfarrer Gert Ehemann in 7758 Meersburg zum ersten Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode und
- 2. Pfarrer Walter Wettach in 7703 Rielasingen-Worblingen zum Mitglied des Landeskirchenrats gewählt.

OKR 19.5.1987
Az. 22/1123

Informationstagung „Theologiestudium und Pfarrerberuf“

Das Ausbildungsreferat des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe führt im Herbst eines jeden Jahres eine Orientierungs- und Informationstagung durch, die sich an Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wendet, welche sich für das Studium der Theologie und den Pfarrer- oder Religionslehrerberuf interessieren.

1987 findet diese Tagung von

Montag, den 26. Oktober bis Freitag, den 30. Oktober im August-Winnig-Haus, Alte Römerstraße 11, 6901 Wilhelmsfeld statt.

In dieser Tagung werden die Möglichkeiten und Anforderungen der beiden Berufe in unserer Zeit eingehend besprochen. Es besteht hinreichend Gelegenheit, mit den Tagungsleitern in Einzel- und Gruppengesprächen Fragen zu klären, die sich im Zusammenhang mit der Wahl des Berufsziels „Pfarrer oder Religionslehrer“ stellen. Für jeden Teilnehmer ist ein persönliches Beratungsgespräch vorgesehen, in dem seine Erwartungen an das Theologiestudium und an den kirchlichen Dienst gründlich erörtert und Empfehlungen für das Theologiestudium ausgesprochen werden.

Bei der Tagung wird durch Hochschullehrer auch ein Einblick in den Aufbau des Theologiestudiums und exemplarisch in die Arbeitsweise der theologischen Wissenschaft gegeben. Zugleich dient diese Tagung auch zur Begegnung mit Studentinnen und Studenten, die sich auf die genannten Berufe bereits vorbereiten.

Es wird ein Unkostenbeitrag von 30,- DM pro Teilnehmer erhoben. Dieser Betrag ist an die Verwaltung des Tagungshauses zu entrichten. Fahrtkosten können leider nicht erstattet werden. Während der Tagung soll ein interner Fahrtkostenausgleich durchgeführt werden.

Anmeldungen sind per Postkarte bis zum 21. September 1987 zu richten an:

Evang. Oberkirchenrat
- Ausbildungsreferat -
Blumenstraße 1
Postfach 22 69
7500 Karlsruhe 1

Zusammen mit der Anmeldebestätigung erhalten die Teilnehmer weitere Informationen zur Vorbereitung auf die Tagung.

OKR 16.6.1987
Az. 83/632

**Sammlung für Blinde im
Regierungsbezirk Karlsruhe**

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung vom **15.-21.10.1987** durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler vermittelt werden.